Seilbahnverband Nidwalden
Brändlen 1
6386 Wolfenschiessen

Interkantonales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

Vorab per Mail an andreas.kayser@nw.ch

Wolfenschiessen, 13. Februar 2021

**Stellungnahme zu neuem IKSS-Reglement**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum neuen IKSS-Reglement Stellung zu nehmen, danken wir bestens.

Nach eingehender Prüfung stellen wir fest, dass das vorgelegte neue IKSS-Reglement einerseits geltendes Recht verletzt und andererseits unvollständig und nicht zielführend ist.

## Allgemeines

Bei der Erarbeitung des neuen IKSS-Reglements wurden die Betreiber der Kleinseilbahnen nicht substanziell einbezogen, was speziell hinsichtlich der für sie weitreichenden Konsequenzen des neuen Reglements befremdet. Indem die Autoren des Reglements nicht bekannt gegeben werden, verstärkt sich der Eindruck, dass man beim IKSS nicht an den jahrzehntelangen Erfahrungen der Betreiber von Kleinseilbahnen interessiert ist und offenbar vielmehr auf einzelne Sachverständige und Hersteller setzte. Deren wirtschaftliche Interessen wie auch das Bedürfnis der Kontrollstelle IKSS, sich mehrfach abzusichern, liessen im neuen Reglement offensichtlich Vorgaben einfliessen, welche die bereits in letzter Zeit feststellbaren unnötigen Auflagen wohl noch mehren würden. Der Umstand, dass Mitarbeiter der Kontrollstelle IKSS gleichzeitig auch noch mit privaten Unternehmungen Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten, lässt entsprechende Interessenkonflikte kaum verhindern. Entsprechende Artikel im neuen Reglement bestätigen diese Problematik, beispielsweise im Bereich der zwingend von Sachverständigen zu erstellenden Berichten – für eine öffentlich-rechtliche Institution eine äusserst heikle Konstellation.

Indem wir einerseits davon ausgehen, dass das neue Reglement nicht nur von uns, sondern auch von BAV und SECO abgelehnt wird und andererseits gravierende strukturelle und inhaltliche Mängel feststellen, verzichten wir darauf, umfassend auf alle Artikel des neuen Reglements einzugehen und beschränken uns für die Illustration unserer Argumente auf einzelne Artikel und Ausschnitte.

**Rechtliches**

Wir stellen fest, dass dem vorgeschlagenen neuen IKSS-Reglement die rechtliche Grundlage fehlt. Insbesondere ist dieses nicht mit dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 (Seilbahngesetz, SebG), SR 743.01, vereinbar. Bei der Erarbeitung dieses Gesetzes war es gerade der ausdrückliche Wille des Parlaments, die bis dahin unterschiedlichen sicherheitstechnischen Anforderungen für Seilbahnen, auf denen Personen befördert werden, zu vereinheitlichen. Entsprechend wurde denn auch der Geltungsbereich des SebG weiter gesteckt als derjenige der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (EU-Seilbahnverordnung), so dass beispielsweise im Gegensatz zur EU-Seilbahnverordnung auch Seilbahnen mit nur gelegentlicher, unentgeltlicher Personenbeförderung unter das SebG fallen. Mit der Aufhebung der im Widerspruch zu dieser klaren Grundhaltung des Gesetzgebers bestehenden Regelwerke in Art. 70 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 21. Dezember 2006 (Seilbahnverordnung, SebV), SR 743.011, wurde dieser Auftrag umgesetzt. Mit dem nun vorgeschlagenen dualen Weg würde dieser Grundgedanke verletzt.
Es ist nicht ersichtlich, warum sich das Parlament vom Grundsatz, dass ein Arbeiter den gleichen Anspruch auf Sicherheit hat wie ein zahlender Tourist, verabschieden sollte.
Zudem könnte auch Art. 4 Abs. 1 SebG nicht mehr entsprochen werden, welcher den Bundesrat verpflichtet, internationales Recht zu berücksichtigen. Neben den grundlegenden Anforderungen dürften auch Probleme betreffend Handelshemmnisse und den Bilateralen entstehen. Wir gehen davon aus, dass sowohl das SECO als auch das BAV diese Problematik aufgreifen und verzichten daher auf weitere diesbezügliche Ausführungen.
Die Kompetenz der Kantone ist in Art. 4 Abs. 4 SebV geregelt. Mit dem neuen Reglement wird dieser Kompetenzrahmen jedoch klar überschritten.

Das neue Reglement soll offensichtlich eine rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass altrechtliche Seilbahnen gemäss den heutigen Normen umgebaut werden müssen. Auf Grund der bisherigen Praxis des IKSS ist davon auszugehen, dass dies auch für Anlageteile gelten dürfte, welche nicht von einem Umbau betroffen sind. Indem die altrechtlichen Seilbahnen nicht mehr nach den damals aktuellen Vorgaben – ergänzt mit zwischenzeitlichen neuen Erkenntnissen – beurteilt würden, könnten Umbauten verlangt werden könnten, welche nicht erforderlich wären und auch keinen Gewinn an Sicherheit bewirken würden. Dies entspricht nicht der teleologischen Auslegung des Seilbahngesetzes.
Der Wille des Gesetzgebers geht diesbezüglich auch klar aus Georg Müller (Hrsg.), Bundesverwaltungsrecht, Band IV, Verkehrsrecht, Basel 2008, hervor, in welchem dazu auf Seite 521 in § 21 Rz. 95 festgehalten wird: “Seilbahnen dürfen so, wie sie einmal bewilligt wurden, weiterbetrieben werden, auch wenn sie neueren Bestimmungen nicht in allen Punkten entsprechen. …“.
Der Versuch, mit dem neuen Reglement möglichst unbemerkt festzulegen, dass auch altrechtliche Seilbahnen umfassend mit entsprechenden, aus Sicht der Sicherheit unnötigen Umbauten den neuen Normen angepasst werden müssen, ist inakzeptabel, so dass wir schon nur aus diesem Grund das neue Reglement zurückweisen.

Das aktuelle Reglement darf zudem nicht aufgehoben werden, da dieses gemäss Art. 73 Abs. 2 Seilbahnverordnung für die periodischen Prüfungen weiterhin Gültigkeit haben muss.

Das neue Reglement erweist sich über weite Abschnitte als Plagiat, indem aus den Copyright-geschützen CEN-Seilbahnnormen wörtlich abgeschrieben wurde. Indem das IKSS das Reglement veröffentlicht, stellt dies wohl auch eine Verletzung des Urheberrechts dar.

**Materielles**

Wie bereits oben unter Rechtliches ausgeführt, dürfen gemäss SebG keine Vorgaben gemacht werden, welche sicherheitstechnische Differenzen bewirken. Die folgenden Beispiele stehen stellvertretend für eine ganze Reihe entsprechender Bestimmungen:

In Art. 41.14, 7. Absatz ist festgelegt, dass asymmetrische Keilendklemmen nur für Luftseilbahnen mit eingeschränktem Personenkreis zugelassen werden. Warum Keilendklemmen nur auf diesen Anlagen sicher sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

In Art. 41.4 wird festgelegt, dass offene Fahrzeuge «in der Regel» nicht für gewerbsmässige Seilbahnen eingesetzt werden. Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Einschränkung dar, welche weder rechtlich noch sicherheitstechnisch begründet werden kann. Vielmehr hat man gerade bei Kleinseilbahnen langjährige positive Erfahrung (insbesondere Niederberger-Schiffli) und auch das gewerbsmässig genutzte neurechtliche Stanserhorn-CabriO hat ebenso ein offenes Fahrzeug wie es auch die Sessellifte haben. Entsprechend schliessen dies weder die EU-Seilbahnverordnung noch die EN 13796-1 aus.

In Art. 43.1 werden Grenzwerte für die Abweichung von Normen festgelegt. Dies ist einerseits unnötig, da die entsprechende, allgemeingültige Regelung bereits in Art. 6a SebV festgelegt ist und andererseits eine unzulässige Festlegung von Grenze bezüglich Normabweichungen.

Speziell Art. 18 des neuen Reglements sorgt für Verunsicherung. Einerseits ist nicht klar, was mit den grundlegenden Anforderungen des Seilbahngesetzes gemeint ist. Andererseits wird darin festgehalten, dass beim Beschreiten des alternativen Wegs gefordert wird, dass mit einem Sachverständigenbericht die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen bestätigt werden muss. Falls nun damit gemeint sein sollte, dass damit die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung mit den entsprechenden EN-Normen nachgewiesen werden müssen, würde damit in der Praxis der alternative Weg mit dem ordentlichen zusammenfallen und damit bedeutungslos werden. Denn im Sachverständigenbericht müssten dann wohl alle Abweichungen zwischen den Bestimmungen des neuen IKSS-Reglements und den EN-Normen gemäss Art. 6a SebV behandelt werden. Damit würde mit dem alternativen Weg keinerlei Erleichterung, sondern einzig verschiedene, teils gravierende Verschärfungen eingeführt.

Wie bereits unter Rechtliches ausgeführt, wurde im neuen Reglement über weite Abschnitte aus den CEN-Seilbahnnormen wörtlich abgeschrieben. Dieses Kopieren von Normen bewirkt unzulässige Redundanzen, welche insbesondere bei der Überarbeitung von Normen zu kritischen Differenzen zwischen Norm und Reglement sowie Rechtsunsicherheit führen kann. Damit wurden unnötige Doppelspurigkeiten geschaffen, welche gemäss Botschaft zum Reglement, Seite 3, hätten vermieden worden sein sollen.

Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Auswahl der kopierten Abschnitte aus den Normen erfolgte. Eine diesbezüglich Systematik ist nicht erkennbar.

**Praxis**

Das Reglement muss - wie bereits das aktuelle – nicht nur für Hersteller, Sachverständige und Mitarbeiter der Kontrollstelle IKSS verständlich sein, sondern auch für die Betreiber der Seilbahnen. Denn man erwartet ja beispielsweise von den Betreibern auch, dass sie das Hilfsmittel 4 handhaben können.

Das neue Reglement bewirkt speziell bei altrechtlichen Seilbahnen mit verschiedenen Unklarheiten eine Rechtsunsicherheit insbesondere bezüglich Beurteilung der Anlage hinsichtlich Sicherheitsaspekten und den dadurch allfällig erforderlichen Anpassungen resp. Umbauten. Die Handhabung des Hilfsmittels 4 hat bereits heute die diesbezügliche Problematik aufgezeigt.

Falls das IKSS die Betreiber unterstützen möchte, könnte dies beispielsweise dadurch erfolgen, dass Vorlagen für Nachweise gemäss Art. 6a SebV zur Verfügung gestellt würden.

**Aufsicht**

Die Regelung der Aufsichtstätigkeit mit der Aufteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Kontrollstelle IKSS und Betreibern ist zu wenig klar. Auf Grund der Entwicklung der Situation stellt sich nun auch die Frage, ob auf die jährlichen Inspektionen nicht nur bei wenig genutzten Anlagen, sondern auch auf anderen Seilbahnen verzichtet werden könnte.

Mit den teilweisen äusserst umfangreichen Prüfungen der Kontrollstelle IKSS könnte eine ähnliche Problematik entstehen, wie sie bei der Aufarbeitung des Riederalp-Unfalls vom 14. Dezember 1996 festgestellt werden musste.

**Fazit**

Die mit dem dualen Weg in Aussicht gestellten Vereinfachungen entpuppen sich bei näherer Betrachtung als unnötige Einschränkungen und Verschärfungen, welche teilweise noch restriktiver sind als bei BAV-Anlagen. Diese können für die Betreiber von Kleinseilbahnen massive, unnötige Investitionen auslösen und ihnen auch existenzielle Probleme verursachen.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir das neue Reglement umfassend ab. Dies umso mehr, als das aktuelle IKSS-Reglement aus unserer Sicht sämtliche Anforderungen erfüllt.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ueli Schmitter, Präsident Seilbahnverband Nidwalden